**Zeitschrift:** Helvetische Militärzeitschrift

**Band:** 7 (1840)

**Artikel:** Eine Bemerkung über das Exercier-Reglement der Eidgenössischen

Infanterie

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-91605

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ganz auf die Artillerie anwenden würde. Diese möchte, zum Unterschiede, schwarz statt roth erhalten und etwa unten an den Schößen eine schwarze angenähte Granate in Tuch.

— Die Scharsschüßen, grün, treten nach und nach in dieselben Verhältnisse von Schnitt und Manier der eivilen und kriegerischen Kleidung ein. — Die Cavallerie würde am besten Helme nach Urt der Zürcher tragen und bei ihr sich eben so mit der Zeit die ähnlichen ökonomischen Umwandlungen ergeben können. — Auch die Unterscheidung der Pionniers und Pontonniers, wäre nach den gegebenen Andeutungen leicht zu bewerkstelligen.

Eine Bemerkung über das Exercier-Reglement der Eidgenossischen Infanterie.

Der erste Paragraph des Eidgenössischen Exercier-Reglemente lautet:

Nach der in dem Eidgen. Militair-Reglement, von 1817 von der Hohen Tagsahung beschlossenen Formation, besteht ein Bataillon aus ein oder zwei Jäger- und fünf oder vier Centrum-Compagnien.

Da wenigstens immer eine Jäger-Compagnie des Bataillons in dem Dienst der leichten Truppen verwendet wird,
so ist im gegenwärtigen Reglement, die zweite Jäger-Compagnie als eine Centrum-Compagnie angesehen und folglich
ein Manövrir-Bataillon zu fünf Compagnien angenommen
worden. Ein eigner Anhang enthält dasjenige, was die
Jäger-Compagnie betreffen fann.

Es fällt wohl sogleich in die Augen, daß der Nachsatz des vorigen Passus nicht mit dem Vordersatz übereinstimmt. Denn wenn "wenigstens immer" eine Jäger-Compagnie jum Tirailliren verwendet werden soll, so liegt darin, daß häusig auch zwei Compagnien in dieser Art verwendet seyn könnten. Mit diesem Vordersatz aber sollte die Batailloussschule auf vier und nicht auf fünf Centrum-Compagnien berechnet sein. Dieß um so mehr als nach der Organisation von 1817 sechs Bataillone bestehen, welche nicht sechs, sons dern nur fünf Compagnien haben, nämlich vier Compagnien Centrum, eine Comp. Jäger.

Schon die Organisation von 1817 spricht den Wunsch aus, daß die Cantone dahin wirken möchten, fünftig bei allen Bataillonen zwei Jäger-Compagnien zu haben. Erfahrungen der letten Kriege legen auf das Tirailliren bedeutendes Gewicht, auch haben die letten Bestrebungen zur Verbesserung der Organisation zwei Jäger-Compagnien per Bataillon, als Princip angenommen. Daß dieß wirklich das Minimum ift, läßt fich einfach darthun. Gine Compagnie wird im Gefecht, ehe noch durch Tod oder Verwundung Verluste eintraten, höchstens 100 Mann oder 50 Rotten im Gliede haben. Die Notten auf sechs Schritte geöffnet, giebt eine Tirailleurlinie von 300 Schritten, die also die Kront des Bataillons wenig übertrifft, und nur ein geringes Uebergreifen auf den Flügeln gestattet. Zwischen Bataillon und Tirailleuren muffen fich aber noch Unterstützungstruppen befinden, theils, um den Tirailleuren, im Fall der Ueberraschung, bald einen Halt zu geben, theils, um die Tirailleure nach einer längern Dauer des Gefechts abzulösen. Es ift also noch eine zweite Jäger-Compagnie nothwendig. Eine nicht zu knapp zugemessene Organisation würde für die Un-\* terstüpungstrupps lieber 3/3, und für die Tirailleurlinie 1/3 leichte Infanterie bestimmen.

St leuchtet ein, daß das Bataillon sein Viereck, in Abwesenheit der Jäger-Compagnien, blos mit den vier Centrum-Compagnien zu bilden im Stande sein muß. Denn man muß hier durchans den Fall im Auge haben, daß die Tirailleure mit Ueberraschung auf das Bataillon zurückgeworsen werden. Die Tirailleure sollen in der geschlossenen Masse
des Bataillous einen Halt bereits vorsinden, sie sollen sich hinter
dieser Masse sammeln können. Das Bataillon muß also
sein Biereck bei Ankunft der Tirailleure bereits
gebildet haben, und dazu nicht noch eine JägerCompagnie abwarten müssen.

Das durchs bestehende Reglement vorgeschriebene Viereck ist nur mit fünf Centrum-Compagnien zu bilden, und daher kommt co, daß, obwohl man überall hört: "unsere Batail-lone sind zu lang", und obwohl unsere Organisations - Vorsschläge das Princip von vier Centrum - und zwei Jäger-Compagnien bestimmt angenommen haben, in Wirklichkeit doch immer noch zu den vier Centrum - Compagnien eine Jäger-Compagnie in die Linie gestellt wird. —

Es ist sehr zu wünschen, daß in der Sidgenossenschaft bald eine Exercier-Vorschrift gegeben werde, welche alle Bewegungen und Formen der Bataillonsschule, namentlich also auch das Vicreck, auf nur vier Sentrum-Sompagnien berechnet.